



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 996

Nummer: A 996
Protokoll-Nr.: 1267
Eröffnet: 24.10.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über Stand der Rechtssetzung zur Umsetzung Pflegeinitiative

Zu Frage 1: Welche Rahmenbedingungen hat der Kanton Luzern noch zu erfüllen, damit die Pflegeinitiative erfolgreich umgesetzt werden kann und die Bundesbeiträge abgeholt werden können?

Die Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Luzern erfordert zunächst, dass seitens des Bundes die massgeblichen Rechtsgrundlagen vorliegen. In Bezug auf die sogenannte «Ausbildungsoffensive» sind diese rechtlichen Grundlagen zurzeit in Form des Entwurfs eines neuen «Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» ([BBl 2022 1499](#)) in Beratung in den eidgenössischen Räten. Das Gesetz soll voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Bezüglich der Regelungen betreffend die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Abgeltung der Pflegeleistungen und der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Pflegepersonals sind seitens des Bundes weder inhaltliche Stossrichtungen bekannt noch besteht bisher ein konkreter Zeitplan.

Das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sieht Beiträge des Kantons vor an

- die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF/FH in den Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen,
- die höheren Fachschulen (HF) für Pflege und
- die Auszubildenden bzw. Studierenden Pflege HF/FH.

Der Bund beteiligt sich während acht Jahren maximal hälftig an den Beiträgen des Kantons, wobei sein Beitrag an alle Kantone bei rund 500 Mio. Franken für die acht Jahre gedeckelt ist. Ohne, dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen in Kraft sind, kann der Kanton weder selber entsprechende Beiträge leisten noch solche beim Bund «abholen».

Im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes stellen sich eine Vielzahl von Fragen, die erst noch geklärt werden müssen. Diese betreffen insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge, deren Höhe und das Verfahren für deren Geltendmachung, aber auch die Zuständigkeiten, sei dies zwischen Kanton und Gemeinden oder verwaltungsintern zwischen Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) und Bildungs- und Kulturdepartement (BKD). Des Weiteren ist die eigentliche praktische Umsetzung zu klären (Bestimmung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen, Erteilung von Leistungsaufträgen etc.). Der Kanton kann dabei bei den Beiträgen an die praktische Ausbildung zwar zu einem gewissen Grad auf die Grundlagen und Erfahrungen der bisherigen Ausbildungsverpflichtung bei den Spitälern und in der Langzeitpflege zurückgreifen, worauf der in der Anfrage er-

wähnte, vom BAG veranlasste Bericht referenziert. Gleichwohl wird das System der Ausbildungsverpflichtung aufgrund der neu vorgesehenen Finanzierung durch die öffentliche Hand in massgeblicher Hinsicht anzupassen sein, und es werden aktualisierte Analysen sowohl zum Bedarf als auch zu den vorhandenen Ausbildungskapazitäten benötigt. Bei den Beiträgen an die HF und an die Auszubildenden bzw. Studierenden Pflege HF/FH handelt es sich um gänzlich neue Leistungen, die das Bundesrecht nicht konkretisiert und die deshalb erst noch konzipiert werden müssen. Hier sind vor allem Abgrenzungsfragen zu den bestehenden kantonalen Beiträgen an die HF gemäss der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung sowie zu den Stipendien zu klären.

Zu Frage 2: Welche Prozesse müssen dafür noch in Gang gesetzt werden? Wie sieht der dafür vorgesehene Zeitplan aus?

Die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege wird ergänzende gesetzliche Regelungen im kantonalen Recht benötigen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) die entsprechenden Projektarbeiten aufgenommen. Ziel ist, dass die kantonale Anschlussgesetzgebung zeitgleich mit dem neuen Bundesgesetz am 1. Juli 2024 in Kraft treten kann. Dies erfordert, dass im Frühling 2023 eine Vernehmlassung zur kantonalen Anschlussgesetzgebung gestartet werden kann. Der parlamentarische Beratungsprozess ist für Winter/Frühling 2024 vorgesehen. Parallel dazu wird ein Detailkonzept für die praktische Umsetzung erarbeitet, damit ein Vollzug ab 1. Juli 2024 möglich ist.

Zu Frage 3: Ab welchem Zeitpunkt rechnet der Kanton Luzern damit Bundesbeiträge abholen zu können?

Rechtsgrundlage auch für die Bundesbeiträge wird das neue «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» sein, das noch in Beratung ist und dessen Inkrafttreten der Bund auf den 1. Juli 2024 anstrebt. Erst ab diesem Zeitpunkt können Bundesbeiträge «abgeholt» werden. Über die Voraussetzungen dazu und das Verfahren ist zurzeit – mit Ausnahme der dafür zuständigen Stellen beim Bund (BAG und SBFJ) – noch nichts bekannt.